



Gemeinnütziger Verein für Jugendberufshilfe e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll
Telefon: 04661 / 956 900, Fax: 04661 / 956 90 22

Satzung

über die Benutzung der Offenen Ganztagschule Norddörfer des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberufshilfe.

(Benutzungssatzung)

§ 1 Träger

Der Gemeinnützige Verein für Jugendberufshilfe e.V., Niebüll, ist der Träger der Offenen Ganztagschule Norddörfer in Wenningstedt-Braderup.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Die Offene Ganztagschule steht vorrangig allen Kindern der Norddörferschule mit Beginn der Schulpflicht offen.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten. Aufnahmekriterien sind z. B.: Alleinerziehende, andere soziale Aspekte, Alter des Kindes - soziale und körperliche Reife. Sie gilt für die Dauer des Schuljahres vom 01. August des laufenden bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres, verlängert sich die Anmeldung um ein weiteres Schuljahr. Zum Ende eines Schulhalbjahres besteht ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Januar eines Jahres.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes, auch außerhalb der Reihenfolge der abgegebenen Anmeldung, entscheiden der Träger und die päd. Leitung der Offenen Ganztagschule. Während des laufenden Schuljahres kann eine Aufnahme eines Kindes nur erfolgen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Offene Ganztagschule ein formeller Aufnahmeantrag gestellt werden.

- (4) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind auf Dauer eines besonders hohen Maßes an Betreuung bedarf, so kann es in der Offenen Ganztagschule nur verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne, dass die Betreuung anderer Kinder beeinträchtigt wird.

§ 4 Datenschutz

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschule werden vom Träger festgesetzt und durch Aushang in der Schule bekannt gemacht.

§ 6 Betriebsferien

Während der allgemeinen Schulferien kann das Betreuungsangebot von Träger eingeschränkt werden. Eventuelle Schließzeiten werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Krankheiten

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, dürfen Kinder die Offene Ganztagschule nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attest dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Offene Ganztagschule wieder besuchen (Infektionsschutzgesetz §33 u. ff.).

§ 8
Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind während der Anwesenheit der Kinder in der Offenen Ganztagschule für die Kinder verantwortlich. Dem Betreuungspersonal unbekannt Personen werden beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert, es sei denn, die/der Erziehungsberechtigte(n) haben die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entsprechend unterrichtet.

§ 9
Unfallversicherung

Die Kinder sind auf dem direkten Wege zum und von der Offenen Ganztagschule, während des Aufenthaltes in der Offenen Ganztagschule und bei Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule auch außerhalb des Grundstücks durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

§ 10
Zusammenarbeit

Fragen und Beanstandungen sind mit der pädagogischen Leitung des Betreuungsangebotes zu klären. Falls keine Einigung erzielt wird, sind Beschwerden direkt an den Träger zu richten.

§ 11
Gebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12
Anerkennung dieser Satzung

- (1) Die Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt unter Anerkennung dieser Satzung durch die / den Erziehungsberechtigte(n).
- (2) Bei satzungswidrigem Verhalten erlischt das Benutzungsrecht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
Sie wird durch Aushang in der Offenen Ganztagschule bekannt gemacht.

Niebüll, den 17. Juni 2013